

Nachschlagewerk: ja
 BGHZ: nein
 BGHR: ja

020

LwAnpG § 65

Eine ausnahmsweise mögliche Zulassungsprüfung durch den Bundesgerichtshof kommt dann nicht in Betracht, wenn das Landwirtschaftsgericht die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen hat.

BGH, Beschl. v. 8. Juni 1993 - BLw 22/93 - Kreisgericht Bautzen

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 22/93

BESCHLUSS

vom
8. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung ausgeschiedener LPG-Mitglieder

Beteiligte:

1. Erika F [REDACTED],
 2. Walter F [REDACTED],
- beide wohnhaft N [REDACTED]straße [REDACTED], A [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und Partner,

[REDACTED], [REDACTED] -

3. A [REDACTED] A [REDACTED]-GmbH & Co. KG, diese vertreten
durch die A [REDACTED] A [REDACTED]-GmbH, diese vertreten
durch den Geschäftsführer H [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],
A [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 8. Juni 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Kreisgerichts Bautzen, Landwirtschafts-
gericht, vom 16. Dezember 1992 wird auf
Kosten der Antragsgegnerin als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 22.151,77 DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller waren Mitglieder der LPG-Tierproduk-
tion A [REDACTED], die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin.
Sie haben ihre Mitgliedschaft mit Schreiben vom 12. Januar
1991 gekündigt und verlangen Rückzahlung eines Inventarbei-
trags in Höhe von 33.862,90 DM. Das Kreisgericht, Landwirt-
schaftsgericht, hat ihnen 22.151,77 DM zugesprochen und die
Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die
Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

§ 65 LWAnpG bestimmt, daß über Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz das Landwirtschaftsgericht entscheidet und gegen seine Entscheidung "nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof" stattfindet. Daraus folgt, daß die Rechtsbeschwerde nur unter den in §§ 24 bis 29 LWVG geregelten Voraussetzungen zulässig ist (st. Rspr. des Senats vgl. z.B. Beschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, AgrarR 1993, 87 ff). Da nach der gesetzlichen Regelung die Mittelinstanz entfällt, bedeutet dies, daß die Rechtsbeschwerde im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung stattfindet, wobei insoweit auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (vgl. Hagen, Agrarrecht 1992, 181, 185).

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. Im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66). Soweit der Senat bisher selbst die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, aaO), betraf dies anders gelagerte Fälle, in denen das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit überhaupt nicht geprüft hatte. Dagegen

hat das Landwirtschaftsgericht hier eine solche Prüfung vorgenommen und sich ausdrücklich für eine Nichtzulassung entschieden. Dann ist für eine die Zulassung aussprechende Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst dann kein Raum, wenn das Landwirtschaftsgericht die grundsätzliche Bedeutung der von ihm entschiedenen Sache verkannt haben sollte.

Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar. Sie bezieht sich zwar auf einen Beschluß des Landwirtschaftsgerichts Bautzen vom 11. November 1992, 1 Lw 131/92. Es kann offenbleiben, ob dieser Beschluß einen Rechtssatz aufstellt, der von einem solchen des angefochtenen Beschlusses abweicht. Die von der Rechtsbeschwerde angezogene Vergleichsentscheidung stammt nämlich ebenfalls vom Landwirtschaftsgericht Bautzen und damit nicht von einem anderen Kreisgericht. Der Bundesgerichtshof hat für den Normalfall einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichts ausdrücklich entschieden, daß die Abweichung von einer früheren Entscheidung desselben Oberlandesgerichts selbst dann nicht genügt, wenn die Entscheidungen von zwei verschiedenen Senaten erlassen worden sind (BGH, Beschl. v. 7. Dezember 1954, V BLw 48/54, LM Nr. 4 zu § 24 LWVG). Im Rahmen einer

Rechtsbeschwerde nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz kann dies - bezogen auf das Kreisgericht als Landwirtschaftsgericht - nicht anders beurteilt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel